
Name, Vorname

_____, den _____

Az.:

Straße, Hs.-Nr.

Plz. Ort

An die
Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25

26892 Dörpen

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Herstellung einer
Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die Kanalisation;**

hier: **Grundstück in _____ Straße _____**

Neubau Umbau Erweiterung

Ich beantrage für mein o.a. Grundstück (Flur _____ Flurstück _____) die Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die Kanalisation und mache entsprechend § 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Dörpen folgende Angaben:

1. Angaben zum Grundstück

_____ Wohngebäude mit _____ Wohnungen

Gewerbebetrieb _____

2. Beseitigung des Abwassers

- vorhandene bzw. geplante sanitäre Einrichtungen

WC _____ Stück

Wannenbad _____ Stück

Dusche/Brausewanne _____ Stück

Waschbecken _____ Stück

Urinalbecken _____ Stück

Bidet _____ Stück

Garage mit Waschanlage (über Abscheider) ja / nein

Eigene Hauswasserversorgung vorhanden (Brunnen) ja / nein

- Vorbehandlungsanlagen

Koaleszenzabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999 Teil 100	_____
Benzinabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999 Teil 100	_____
Heizölabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999 Teil 100	_____
Fettabscheider nach DIN 4040	_____
Neutralisationsanlage	_____

3. Beseitigung des Regenwassers

- Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal
- Verrieselung auf dem Grundstück
- Sammlung in Regentonnen
- Sonstiges

4. Bauausführende Firmen/Unternehmen

5. **Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beigelegt:**

- a) ein mit Nordpfeil versehener **Lageplan** des anzuschließenden Grundstückes mit eingezeichneten Gebäuden (Maßstab 1 : 500) und außerhalb des Gebäudes geplanten Abwasserleitungen sowie Schächten und Reinigungsöffnungen
- b) **Grundrisspläne** der einzelnen Stockwerke mit den eingezeichneten geplanten bzw. vorhandenen Entwässerungseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes (Maßstab 1 : 100)
- c) ein **Schnittplan** des Gebäudes mit eingezeichneten Grund-, Fall- und Entlüftungsrohren
- d) bei erforderlichen Vorbehandlungsanlagen
- Pläne und Bemessungsgrundlagen des Abscheiders und Schlammfanges

(Detaillierte Angaben sind dem Hinweisblatt zur Aufstellung von Entwässerungsplänen zu entnehmen.)

6. Die, in der Entwässerungssatzung der Samtgemeinde Dörpen enthaltenen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Deutschen Institutes für Normung (DIN), werden von mir anerkannt und beachtet.

Unterschrift des Planverfassers

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Unternehmers

Hinweise zur Aufstellung von Entwässerungsplänen sowie die Ausführung von Entwässerungsanlagen

- Stand 01.05.2018 -

A) Aufstellung von Entwässerungsplänen

1. Aus dem Lageplan des Grundstückes müssen
 - a) die Lage des Grundstückes zur Straße,
 - b) sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und deren Art (Wohnhaus, Garage, usw.)
 - c) Flur- und Flurstücksbezeichnung sowie
 - d) Straße und Hausnummer ersichtlich sein.

2. Die Grundrisspläne müssen enthalten:
 - a) die zu entwässernden Stockwerke unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Einläufen unter Bezeichnung ihrer Art (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoire, Badeeinrichtungen),
 - b) die geplanten bzw. vorhandenen Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes bis zum Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze unter Angabe der lichten Rohrweite (150 mm) und des Gefälles (1 : 1200) des Rohrmaterials,
 - c) Schmutzwasser
 - ca) die Lage des abschließenden Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze in den Lichtmaßen
 - 1) von mindestens 0,60 Meter Ø bei kreisförmigen Querschnitt
 - 2) von mindestens 0,60 x 0,60 Meter bei quadratischem Querschnitt
 - cb) die Lage der an Knickpunkten der Erdleitung anzulegenden Reinigungsschächte bzw. Reinigungsöffnungen,
 - d) Regenwasser
 - da) die Lage des abschließenden Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze in den Lichtmaßen
 - 1) von mindestens 0,40 Meter Ø bei kreisförmigen Querschnitt
 - 2) von mindestens 0,40 x 0,40 Meter bei quadratischem Querschnitt
 - db) Reinigungsöffnungen oder -schächte können an Knickpunkten eingebaut werden.

3. In die Längsschnitte müssen
 - a) die Höhe der Straße, des Straßenkanals, des Hofes und der Kellersohle angegeben sein,
 - b) die Höhe der Rohrleitungen an den Gefällebrechpunkten eingeschrieben sein,
 - c) die Fall- und Entlüftungsrohre eingezeichnet sein.
Sofern die Höhenlagen und das Gefälle der Rohrleitungen nicht aus dem Längenschnitt ersichtlich werden sind sie in die Grundrisse einzuschreiben

4. Alle Pläne sind mit Angabe des Maßstabes zu versehen.

5. Auf Antrag oder Anfrage werden für den Entwurf der Entwässerungsanlagen von der Samtgemeinde die Lage und die Höhe des Anschlusskanals und des Straßenkanals schriftlich bzw. mündlich mitgeteilt.

6. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
Die Eintragungen sind in folgenden Farben vorzunehmen:

a) vorhandene Anlagen		= schwarz
b) geplante Anlagen	- Schmutzwasser	= rot
	- Regenwasser	= blau
c) zu beseitigende Anlagen		= gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

Die Leitungen für Abwasser sind in den einfachen Linien darzustellen

a) für Schmutzwasser	durchgezogene Linie
b) für Regenwasser	gestrichelte Linie
c) für Druckleitungen	gepunktete Linie

7. Sämtliche Planunterlagen müssen die Unterschrift
 - a) des Bauherrn
 - b) des Planverfassers
 - c) des mit der Ausführung beauftragten Unternehmens tragen.

B) Herstellung der Entwässerungsanlagen

1. Die Anlagen sind gemäß der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) der Samtgemeinde Dörpen vom 10.04.2018 herzustellen. Im Besonderen wird auf die „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen CIN EN 12056, DIN EN 752, EIN EN 1610 sowie DIN1986 Teile 3, 4, 30 und 100“ hingewiesen. Satzung und DIN-Vorschriften können bei der Samtgemeinde Dörpen eingesehen werden.
2. Die Entwässerungsanlage ist entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen herzustellen.
3. Das Abwasser ist in den Abwasserkanal, das Regenwasser in den Regenwasserkanal einzuleiten.
4. Im Erdreich zu verlegende Leitungen sind für
 - a) Schmutzwasser aus Steinzeug- oder Kunststoffrohren
 - b) Regenwasser aus Beton, Steinzeug – oder Kunststoffrohren, herzustellen.
5. Innerhalb von Gebäuden dürfen nur LNA-Rohre aus Grauguss oder PVC-Abflussrohre verwendet werden. Andere Rohre dürfen nur verwendet werden, wenn Sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Auf eine ausreichende Zahl von Reinigungs- und Kontrollöffnungen ist zu achten.
6. Es können Fertigschächte oder auch mit kalksandsteinen oder Klinker gemauerte Schächte verwendet werden. Beim Revisionsschacht (Hauptschacht) sind die Steine dann nicht quer sondern längs zu mauern (Vollsteinmauer). Die Schächte sind innen zu verputzen und mit Silolack auszustreichen.
7. Die Haupterdleitung ist zu entlüften. Zu diesem Zweck ist jedes Fallrohr in vollem Querschnitt senkrecht und ohne Krümmungen luftdicht über das Dach zu führen. Andere Entlüftungen sind nicht zugelassen.
8. In Entwässerungseinrichtungen von Betrieben, in denen fetthaltige Abwasser abfließen (in erster Linie Schlachtereien) sind Fettabscheider mit Schlammfang einzubauen, die einer allgemeinen Zulassung. Mineralöle und Flüssigkeiten vor allem solche, die feuergefährlich und Sprengfähig sind, sind Benzin- und Ölabscheider zuzuführen, die ebenfalls der allgemeinen Zulassen bedürfen.
9. Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Kanalabläufe, Ausgüsse, Ablaufbecken, usw., die tiefer als die Straßenoberfläche und in Räumen liegen, in denen Rückstau auftreten kann(tiefliegende Räume), müssen durch einen doppelwirkenden, d.h. mit Handsperrschieber und Rückschlagkappe ausgerüstetem Rückstauverschluss in den zugehörigen Grundkanal bzw. durch den Einbau einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage gegen Rückstau gesichert sein.
10. Unmittelbar nach erfolgtem Anschluss sind alle bestehenden privaten, ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen (Dreikammerklärgruben), Abortgruben, Schlammfänge, Sickerungen und dergl. außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen oder zu entleeren, zu reinigen und mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu füllen.
11. Jeder Hausanschluss (Grundleitung und Schächte auf dem Grundstück) muss vor dem Verfüllen von einem Beauftragten der Samtgemeinde abgenommen werden.

C) Allgemeines

1. Beantragt ein Anschlussberechtigter einen Zweiten Anschluss, so hat darüber die Samtgemeinde Dörpen zu entscheiden. Die Kosten derartiger Anschlüsse gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Für den Betrieb gelten die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3.
3. Die bei der Samtgemeinde eingereichten Entwässerungspläne werden fachtechnisch geprüft. Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften, erteilt die Samtgemeinde eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Erst nach erteilter Genehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden.
4. Verstöße gegen die Entwässerungssatzung der Samtgemeinde Dörpen können mit einer Geldbuße geahndet bzw. ihre Behebung mit den Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Samtgemeinde.